14.12.2023 - Gesetzgebung Pressemitteilungen

Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgelegt

Der Bundesrat übt deutliche Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Kindergrundsicherung . Das geht aus seiner Stellungnahme zum Entwurf hervor, die dem Bundestag als Unterrichtung (BT-Drucks. 20/9643) vorliegt. Das Ziel der Kindergrundsicherung, mehr Familien mit Unterstützungsbedarf zu erreichen und so mehr Kinder aus der Kinderarmut zu holen, lasse sich mit dem Entwurf **„nur in Teilen realisieren“,** schreibt die Länderkammer. Sie begründet dies anhand vieler konkreter Einzelregelungen. Schon zuvor stieß das Gesetzesvorhaben auf viel Gegenwind: es gab Kritik von Fachverbänden und Expert*innen sowie der Opposition.

Nur auf das anspruchsberechtigte Kind selbst abstellen

Unter anderem kritisiert der Bundesrat die Regelungen, die den **Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag** definieren. Er schreibt:

> Es erscheint insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch und mit dem dem Kind zustehenden Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbar, den Anspruch auf den Zusatzbetrag davon abhängig zu machen, dass das Kind mit einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Garantiebetrag bezogen wird. Dadurch werden nicht alle Kinder und Jugendlichen mit den umfassenden Leistungen der Kindergrundsicherung erreicht.

Auch beim **Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes** sollte nur auf das anspruchsberechtigte Kind selbst abgestellt werden und nicht auf einen Verbleib im elterlichen Haushalt, heißt es weiter.

Der Bundesrat bittet ferner darum,

> den Wortlaut des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) ausdrücklich dahingehend

klarzustellen, dass alle Kinder, für die bislang Kinderzuschlag nach Paragraf 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bezogen werden kann, tatsächlich anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages.

Quelle: Heute im Bundestag (hib) Nr. 933/2023 vom 13.12.2023